

Schutzvereinbarungen

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) im SV-DJK Götting

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein und anvertrauten Kindern und Jugendlichen (im Weiteren Sportlerinnen und Sportler genannt). Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen.

Jeder Sportverein ist daher in der Verantwortung, zum Schutz der eigenen Mitarbeitenden sowie der Sportlerinnen und Sportler Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle!

Unser Sportverein und deren Mitglieder beachten bewusst oder unbewusst bereits viele dieser Empfehlungen. Es ist jedoch wichtig, eine möglichst einheitliche und klare Linie zur Orientierung für alle Personengruppen im Sportverein (Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler, Eltern, Platzwarte etc.) festzulegen. Da die digitalen Medien mittlerweile untrennbar mit der heutigen Lebenswelt verbunden sind, gilt es auch für diesen Bereich, klare Regelungen zu etablieren.

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Mitarbeitende nicht an die Vereinbarungen halten können. Diese Ausnahmen sollten jedoch erklärbar und vom Vorstand vertretbar sein (z.B. ein Sportler wird allein heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der Übungsleiter von den Eltern darum gebeten wurde).

Die folgenden Beispiele sind aus Sicht der Übungsleiterinnen und Übungsleiter formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im Sportverein. Es ist zu beachten, dass bei den angesprochenen Einwilligungen bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Schutzvereinbarungen im Sportverein

Sportbetrieb

- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben.
- Notwendige Körperberührungen durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. nur mit dem Einverständnis der minderjährigen Sportlerin oder des minderjährigen Sportlers. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.
- Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens.
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafrum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.).
Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer hinzuziehen,
 - Tür nicht abschließen, offenlassen und
 - bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer, andere Kinder oder Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer bzw. Zelte für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und anvertraute Sportlerinnen und Sportler z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Schlafrum.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter legen sich nicht zu Sportlerinnen und Sportler ins Bett.
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- Keine Mitnahme von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern im Auto.
- Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter nehmen Sportlerinnen und Sportler nicht in ihren Privatbereich mit.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.
- Körperliche Kontakte zu Sportlerinnen und Sportlern (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilen mit Sportlerinnen und Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Übungsleiterin oder ein Übungsleiter mit einer Sportlerin oder einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportlerinnen und Sportler.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter informiert nach Bedarf auch den Vereinsvorstand.

Digitale und soziale Medien

- ☑ Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafrum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- ☑ Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp) oder Snapchat.
- ☑ Aufnahmen von (einzelnen) Sportlerinnen und Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die Sportlerin oder den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen der Sportlerin oder des Sportlers wird ausschließlich das Gerät der Sportlerin oder des Sportlers (z.B. Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportlerinnen und Sportler sind zu vermeiden.
- ☑ Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportlerinnen und Sportler der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportlerinnen und Sportler gelöscht werden.
- ☑ Sollte Kontakt zwischen Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Sportlerinnen und Sportler über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter eine weitere vereinsverantwortliche Person zu informieren.
- ☑ Übungsleiterinnen und Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportlerinnen und Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportlerinnen und Sportler annehmen möchten.
- ☑ Übungsleiterinnen und Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportlerinnen und Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.